



Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

FDP - HUT
Stadtratsfraktion
Marienplatz 8
80331 München

18.07.2017

Was passiert ab Sommer mit den vielen Spielhallen in der Stadt?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 14-20 / F 00932 von Herrn Stadtrat Dr. Michael Mattar, Frau Stadträtin Gabriele Neff, Herrn Stadtrat Dr. Wolfgang Heubisch, Herrn Stadtrat Wolfgang Zeilnhofer, Herrn Stadtrat Thomas Ranft
vom 21.06.2017 eingegangen am 21.06.2017

Az. D-HA II/V1 1332-1-0044

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Anfrage vom 21.06.2017 zur Frage des weiteren Schicksals der Spielhallen in der Stadt ab Sommer 2017 führten Sie zunächst aus:

„Von der Jahresmitte an soll es bei vielen der 9.000 Spielhallen in Deutschland zur Schließung kommen. Zum 1. Juli 2017 treten nach einer fünfjährigen Übergangsfrist die Verschärfungen des 2012 überarbeiteten Glücksspielstaatsvertrag in Kraft. Danach muss künftig zwischen Spielhallen ein bestimmter räumlicher Abstand eingehalten werden. Dies betrifft auch bestehende Einrichtungen. Einige Stadtbezirke in München leiden seit Jahren unter der wachsenden Zahl von Spielhallen. Das Bahnhofsviertel sowohl südlich wie nördlich ist ganz besonders davon betroffen. Nun scheint es aber bei der Umsetzung in den Städten nach den Landesspielhallengesetzen wie beispielsweise in Niedersachsen Schwierigkeiten zu geben. Die Hoffnung ist, dass in Bayern und München ein Weg gefunden wird, den Wünschen der Stadtbezirke auf weniger Spielhallen endlich zu folgen.“

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

Ihre in diesem Zusammenhang an Herrn Oberbürgermeister Reiter gerichteten Fragen darf ich in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister nachfolgend beantworten:

Frage 1:

Wie viele Spielhallen bestehen in München?

Antwort:

In der Landeshauptstadt München bestehen derzeit 227 Spielhallen an 113 Standorten.

Frage 2:

Wie viele Mehrfachkonzessionen für mehr als 12 Automaten (die künftig wohl nicht mehr erlaubt sein werden) bestehen in der Stadt?

Antwort:

Es bestehen in München derzeit 164 Mehrfachkonzessionen.

Frage 3:

Wie sieht das Konzept zur Beendigung bestehender Spielhallenkonzessionen in München aus?

Antwort:

Ab dem 01.07.2017 finden die Regelungen des zum 01.07.2012 novellierten Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) sowie des Ausführungsgesetzes zum GlüStV (AGGlüStV) vollständig auch auf diejenigen Spielhallen Anwendung, die vor dem 28.10.2011 gewerberechtlich erlaubt wurden und bisher unter die 5-jährige Übergangsregelung fallen.

Diese Spielhallen dürfen nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 AGGlüStV ab dem 01.07.2017 erst nach Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis (auch als Härtefall) zusätzlich zu der bestehenden gewerberechtlichen Erlaubnis weiterbetrieben werden.

Diese glücksspielrechtliche Erlaubnis kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die neuen Regelungen – u. a. die Beachtung des Verbots mehrerer Spielhallen im baulichen Verbund sowie das Mindestabstandsgebot von 250 m Luftlinie zwischen den einzelnen Spielhallen – eingehalten werden.

Vom Verbot mehrerer Spielhallen im baulichen Verbund erfasst sind vorrangig die Fälle, in denen mehrere Konzessionen in einem Gebäude oder Gebäudekomplex zu einer großen Spielhalle räumlich zusammengefasst sind. Die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis kann in derartigen Fällen nur bei gleichzeitiger Befreiung vom „Verbundverbot“ erteilt werden; dabei muss dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich sein.

Nach den Vorgaben des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 16.12.2016 ist von einer unbilligen Härte auszugehen, wenn vor dem 28.10.2011 Investitionen (einschließlich Miet- und Pachtverträge) getätigt wurden, die sich über den 01.07.2017 hinaus erstrecken. Allerdings kann die Befreiung nur erteilt werden, wenn die zulässige Höchstzahl von 48 Spielgeräten im baulichen Verbund nicht überschritten wird.

Nach derzeitigem Stand können faktisch nahezu alle Betreiber von Mehrfachkonzessionen den Nachweis zur Geltendmachung einer unbilligen Härte im Sinne der ministeriellen Vollzugshinweise erbringen.

Der Oberbürgermeister hatte daher mit Schreiben vom 23.02.2017 gegen die zu liberalen Vollzugshinweise des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr remonstriert und um deren Überarbeitung gebeten. Diese „Remonstrations“ führte allerdings zu keinem anderen Ergebnis, so dass die Inhaber von Mehrfachkonzessionen, die nicht mehr als 48 Spielgeräten betreiben, nunmehr eine glücksspielrechtliche Erlaubnis bis zum Außerkrafttreten des GlüStV am 30.06.2021 ausgereicht bekommen müssen.

Frage 4:

Wie viele Spielhallen erfüllen derzeit nicht den ausreichenden Abstand zur nächst gelegenen Spielhalle?

Antwort:

Derzeit erfüllen ca. 213 Spielhallen nicht den Mindestabstand von 250 m (einschließlich sog. Verbundspielhallen).

Frage 5:

Welche Spielhallen, nach welchen Regeln, verlieren die Konzession und müssen schließen?

Antwort:

Derzeit kann keine Auswahlentscheidung bezüglich der Schließung einzelner Spielhallen getroffen werden, da nach jetzigem Stand nahezu alle Betreiber die erforderliche unbillige Härte im Sinne der ministeriellen Vollzugshinweise zum Weiterbetrieb nachweisen können.

Frage 6:

Gibt es bereits abgestimmte Verfahren zwischen der LH München und der Regierung von Oberbayern bzw. auch Abstimmungen mit anderen Städten in Bayern?

Antwort:

Eine Abstimmung über die Vorgehensweise fand mit den Städten Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Ingolstadt statt. Diese haben das o. g. Remonstrationsschreiben des Oberbürgermeisters mitgetragen, sehen sich aber – wie die Stadt München – an die ministeriellen Vollzugshinweise gebunden.

Wir gehen daher davon aus, dass auch in diesen Städten die sehr liberalen ministeriellen Vollzugshinweise zur Anwendung kommen.

Die Regierung von Oberbayern wurde ebenso informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat